

Technische Universität Dresden
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Hydrologie

vom 12.08.1998

Aufgrund von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1006), geändert durch Gesetz vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 353), erläßt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Vorbemerkung: Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Art der Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen

II Diplom-Vorprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Bewertung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme der Diplomarbeit und deren Verteidigung
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 23 Diplomurkunde

IV Schlußbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Hydrologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird durch die Technische Universität Dresden der akademische Grad "Diplom-Hydrologe/Diplom-Hydrologin" (abgekürzte Schreibweise: "Dipl.-Hydrol.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Fachpraktikums und der Diplomprüfung 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in:

- das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt
- das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen und der Diplomarbeit fünf Semester umfaßt.

Das Lehrangebot erstreckt sich im wesentlichen über acht Semester. Daran schließt sich im 9. Semester die Anfertigung der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten an.

(3) Das Lehrangebot umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt 176 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 99 SWS und auf das Hauptstudium 77 SWS.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht

aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll einschließlich des Anfertigens der Diplomarbeit und deren Verteidigung innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern abgeschlossen sein.

(3) Ein Kandidat kann die in der Diplomprüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen im Grund- und Hauptstudium auch vor Ablauf der im Studienablaufplan festgesetzten Fristen ablegen, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen wurden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Auf Antrag des Kandidaten kann in den Fällen des Satzes 1 eine bestandene Prüfung zur Aufbesserung der Note einmal wiederholt werden. Es gilt die bessere Note.

(4) Prüfungsleistungen können durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderung und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§§ 9 bis 11 und § 14) Anwendung. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nicht vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden. Über die Anerkennung prüfungsrelevanter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß der Fachrichtung Wasserwesen der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften auf Antrag des Studenten oder des für das Lehrgebiet zuständigen Hochschullehrers.

(5) Der Student hat das Recht, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn er durch ärztliches Attest glaubhaft macht, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Über den bei der Meldung zur Prüfung zu stellenden Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen die Diplom-Vorprüfung nicht nach dem sechsten Semester, die Diplomprüfung nicht sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen hat.

(7) Wer eine Prüfung ablegen will, hat sich in einer im Prüfungsamt ausliegenden Liste bis 7 Werktage vor der angesetzten Prüfung einzuschreiben. Bis 3 Werktage vor dem angesetzten Prüfungstermin ist es zulässig, sich durch eigene Eintragung in der Prüfungsliste zu streichen. Ein Rücktritt unmittelbar vor dem Beginn der Prüfung ist nur bei den in § 8 Abs. 2 vorliegenden Fällen statthaft.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß der Fachrichtung Wasserwesen zuständig. Für die Realisierung

sierung dieser Aufgaben steht ihm das im Amtsbereich der Fachrichtung Wasserwesen eingerichtete Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Professor als Vorsitzenden, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der Studentenvertreter ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung im Zuständigkeitsbereich eingehalten werden. Er sorgt dafür, daß die Kontrolle der Voraussetzungen zur Zulassung zu Prüfungen gewährleistet ist. Er veranlaßt über das Prüfungsamt die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungspläne und achtet darauf, daß die terminliche Verteilung der Prüfungen für die Prüfenden und die Kandidaten zumutbar ist. Er berät die Prüfer, den Mitarbeiter des Prüfungsamtes und Studenten in inhaltlichen Fragen des Prüfungswesens. Er gibt Anregung zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und berichtet dem Rat der Fachrichtung Wasserwesen regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied hat Mitspracherecht bei prüfungsorganisatorischen Festlegungen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Kandidaten ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer auf Vorschlag des für das betreffende Lehrfach zuständigen Professors und gibt ihre Namen rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Als Prüfer können Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestätigt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozeß beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Fachprüfungen vom Prüfungsausschuß erteilt werden, wenn sie zur selbständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet berechtigt sind und wenn die im Satz 1 genannten Personen nicht zur Verfügung stehen. Prüfungsäquivalente Studienleistungen gemäß § 4 Abs. 4 können auch von anderen auf diesem Gebiet tätigen Lehrkräften abgenommen werden.

(3) Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Hydrologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Über den Grad der Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Studienganges Hydrologie an der TU Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden im Sinne der Praktikumsordnung anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8
Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat nach Meldung bzw. Einschreibung zur Prüfung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidaten haben bis drei Werkzeuge vor dem Prüfungstermin das Recht, von der Prüfung ohne Angabe der Gründe zurückzutreten. Die bei kurzfristigerem Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Dieser entscheidet über ihre Anerkennung. Bei Krankheit des Kandidaten ist unverzüglich eine Krankschreibung vorzulegen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe für die Nichtteilnahme an der Prüfung oder Überschreitung der Bearbeitungszeiten anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesen Fällen angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt er bei einer Täuschung mit, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Auf Antrag des Kandidaten hat der Prüfungsausschuß die Feststellung zu überprüfen. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, seine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.

(4) Werden Verfehlungen erst nach Abschluß der Prüfung bekannt und hat der Student sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Der Kandidat kann in den Fällen nach Abs. 3 innerhalb von einem Monat nach Kenntnisnahme der Entscheidung die Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuß verlangen.

§ 9
Art der Prüfungen
und Leistungsnachweise

(1) In Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln ein Problem seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung

finden kann. Er soll nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und die geläufigen Methoden des Faches beherrscht.

(2) Für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen sollen mindestens 90 Minuten, jedoch höchstens 240 Minuten angesetzt werden. Die Ergebnisse sind in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu ermitteln und dem Studenten bekanntzugeben. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Mündliche Prüfungen werden entweder von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen Prüfer oder den Beisitzer.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, dürfen vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

(5) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Durch Aushang ist dem Studenten die Prüfungsdauer bekanntzugeben. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll bestätigt der Prüfer mit seiner Unterschrift. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Die in Anlage 1 und 2 sowie im Studienplan geforderten Leistungsnachweise dienen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises, einschließlich der zu erbringenden Teilleistungen (Praktika, Belege) werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben. Der Leistungsnachweis kann auf Antrag des Studenten, von den Fachnoten getrennt, in das Zeugnis aufgenommen werden. Einzelheiten regelt die Studienordnung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung;

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind unter Beachtung von § 11 Abs. 1 zu wiederholen.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem über den Stundenumfang gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei muß jede einzelne Prüfungsleistung für sich bestanden sein.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können in jedem Studienfach einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag vom Prüfungsausschuß genehmigt werden.

(2) Die Diplomarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden.

(3) Prüfungsversuche an anderen Hochschulen in demselben Studiengang sind anzurechnen.

(4) Eine erste Wiederholungsprüfung ist frühestens nach vier Wochen, spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abzulegen, es sei denn, daß vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eine weitere Fristverlängerung erforderlich machen. Die Wiederholungsprüfung kann in Verantwortung des Prüfers mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.

(5) Die zweite Wiederholungsprüfung ist vom Kandidaten spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuß zu beantragen. Die Bewertung erfolgt wie erste Prüfungen (Note 1,0 bis 5,0).

(6) Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht beantragt, nicht genehmigt oder nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt.

II Diplom-Vorprüfung

§ 12 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. mindestens in dem der Prüfung vorangehenden Semester im Studiengang Hydrologie an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert gewesen ist,
3. die in der Anlage 1 aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Fachprüfungen erbracht hat,
4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung in einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird formal durch das Prüfungsamt vorbereitet.

(3) Vor Ablegung der ersten Fachprüfung ist der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an den Prüfungsausschuß zu stellen und im Prüfungsamt der Fachrichtung Wasserwesen einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs.1, Punkt 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Hydrologie oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist der Kandidat ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage, die nach Absatz 3, Punkt 1 geforderten Nachweise zu erbringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) Der Kandidat ist über eine Nichtzulassung schriftlich durch den Prüfungsausschuß zu informieren. Das Schreiben ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13
Ziel, Umfang und Art
der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und in der Lage ist, das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die zur Diplom-Vorprüfung gehörenden Fachprüfungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Davon abweichende Regelungen nach § 7 Abs. 2 oder § 4 Abs. 4 und 5 können vom Prüfungsausschuß genehmigt werden.

(3) Diese Fachprüfungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen.

§ 14
Bewertung der
Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten entsprechend dem Stundenumfang der jeweiligen Lehrveranstaltung. Für die Berechnung der Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung gilt § 10 Absatz 3 und 4.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können. Es gelten § 11 Abs. 1, 4 und 5.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15
Zeugnis über die
Diplom-Vorprüfung

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von 4 Wochen oder spätestens bis zum Abschluß des Semesters ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum der Ausstellung. Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

(1) Zu den Fachprüfungen (erster Teil der Diplomprüfung) kann nur zugelassen werden, wer,

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. mindestens in dem der Diplomprüfung vorangehenden Semester im Studiengang Hydrologie an der TU Dresden eingeschrieben war,
3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Hydrologie bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 7 nachweist,
4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder für die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat,
5. die in der Anlage 2 festgelegten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungsfächer erbracht hat.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika des Hauptstudiums in den Fächern Meteorologie, Bodenwasserhaushalt, Dynamik des unterirdischen Wassers, Hydrologisch-Meteorologisches Feldpraktikum und Hydrologisch-Meteorologische Projektarbeit
2. Klausuren in den Fächern Grundlagen des Wasserbaues, Wasser- und Umweltrecht und Hydrometeorologie,
3. ein großer Beleg im Fach Hydrologisch-Meteorologische Projektarbeit mit einem Bearbeitungsaufwand von 100 Stunden,
4. kleine Belege in den Fächern Allgemeine Hydrologie, Oberflächenwasserbewirtschaftung, Meteorologie, Wasserhaushaltslehre, Ingenieurhydrologie, Grundwasserbewirtschaftung, Fernerkundung, Hydrologische Modelle mit einem Bearbeitungsaufwand von 30 Stunden je Beleg.

Spätestens vor der Zulassung zur Komplexprüfung "Hydrologisch-Meteorologische Projektarbeit" sind die Leistungsnachweise in den Fächern Studium generale und Sprachen sowie Leistungsnachweise aus dem Wahlpflichtstudium im Umfang von 10 SWS zu erbringen.

(3) Zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer alle Fachprüfungen des Hauptstudiums, einschließlich der Komplexprüfung im Lehrfach Hydrologisch-Meteorologische Projektarbeit und das 8wöchige Fachpraktikum erfolgreich absolviert hat. Die Verteidigung der Diplomarbeit erfolgt nur nach positiver Bewertung durch die Prüfer.

(4) Für die Zulassung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 17
Ziel, Umfang und Art
der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Studiums erreicht hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen (erster Teil der Diplomprüfung) und
2. der Diplomarbeit und deren Verteidigung (zweiter Teil der Diplomprüfung).

(3) Die Fachprüfungen (Anlage 2) werden jeweils in den Prüfungsabschnitten nach dem Sommer- und Wintersemester abgelegt und umfassen die Prüfungsfächer

- | | |
|-------------------------|--|
| - Grundwasser | - Ingenieurhydrologie |
| - Wasserbewirtschaftung | - Wasserhaushaltslehre |
| - Meteorologie | - Fernerkundung |
| - Klimatologie | - Hydrologisch-Meteorologisches Feldpraktikum |
| - Hydrologie | - Hydrologische-Meteorologische Projektarbeit mit Komplexprüfung |

(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf Antrag des Kandidaten eines der Fächer durch ein wissenschaftlich gleichwertiges aus dem Angebot des Studienganges Wasserwirtschaft oder einer anderen Fakultät ersetzt werden, wenn dadurch ein sinnvoll abgerundetes Spezialstudium gewährleistet ist.

(5) Im übrigen gelten für die Fachprüfungen der Diplomprüfung die entsprechenden Bestimmungen für die Diplom-Vorprüfung (§ 13 Abs. 2 und 3).

§ 18
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Mit ihr soll der Kandidat nachweisen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine vorgegebene Aufgabe aus den Gebieten der Hydrologie und benachbarten Gebieten der Meteorologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung erfolgreich bearbeiten und alle Ergebnisse verständlich und präzise in einem angemessenen schriftlichen Bericht darzustellen. Die Diplomarbeit soll dem fortgeschrittenen Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen und in der Regel in der deutschen Sprache angefertigt sein.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem in der einschlägigen Forschung und Lehre zuständigen Professor und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem zuständigen Hochschullehrer. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel nach der letzten Fachprüfung und nach Abschluß einer Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit dem Kandidaten ausgehändigt. Zwischen der letzten Fachprüfung und der Ausgabe des Themas der Arbeit dürfen nicht mehr als drei Monate liegen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt fünf Monate. Die Aufgabenstellung muß so geartet sein, daß

1. die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist möglich ist und
2. das Thema und die Anforderungen an den Bearbeiter dem fortgeschrittenen Stand im Fachgebiet entspricht.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Wiederholungsfall nach § 11 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern; der Antrag dazu ist vom Studierenden schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Stellungnahme des zuständigen Hochschullehrers ist diesem Antrag beizufügen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19

Annahme der Diplomarbeit und deren Verteidigung

(1) Die Diplomarbeit und die dazugehörigen Thesen sind fristgemäß im Prüfungsamt vorzulegen und anschließend in zweifacher Ausfertigung beim betreuenden Hochschullehrer abzugeben. Ausgabe- und Abgabetermin der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.

(2) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung ist entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei der Bewertung "nicht ausreichend" (5,0) durch mindestens einen der Gutachter ist ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen.

(4) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit in einem Vortrag (Vortragszeit 20 bis 30 Minuten) und in einer anschließenden Diskussion vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Der Prüfungskommission müssen mindestens zwei Prüfer angehören.

(5) Für die Diplomarbeit und für deren Verteidigung wird eine gemeinsame Note vergeben, wobei der Wichtungsfaktor der Verteidigung 1/3 beträgt.

§ 20 Zusatzfächer

(1) Der Studierende kann sich in weiteren als den für die Zulassung zur Diplomprüfung geforderten Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten gilt § 10 entsprechend.

(2) Das Gesamturteil wird vom Prüfungsamt wie folgt ermittelt:

- 20 % aus der Note der Komplexprüfung des Faches Hydrologisch-Meteorologische Projektarbeit
- 50 % aus dem über den Stundenumfang gewichteten Mittel der Noten der restlichen Fachprüfungen
- 30 % aus der Note für die eingereichte schriftliche Diplomarbeit und der Verteidigung

(3) Das Gesamturteil "mit Auszeichnung" wird erteilt, wenn das gewichtete Mittel aller Fachnoten, einschließlich der Note für die Komplexprüfung, nicht schlechter als 1,3 und die Diplomarbeit und deren Verteidigung mit "sehr gut" bewertet worden ist.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen (siehe Anlage 2) mit mindestens "ausreichend" (4,0) und die Diplomarbeit mit deren Verteidigung bestanden sind.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 22 Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein

Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit, deren Bewertung und der Name des betreuenden Hochschullehrers aufgenommen. Es enthält die Prüfungsbezeichnung, die Einzelnoten, die Namen der Prüfer sowie den Stundenumfang laut Studienordnung. Das Gesamturteil ist auszuweisen. Die Noten der Prüfungen aus Zusatzfächern können auf Antrag des Kandidaten zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der Diplomprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (Verteidigung der Diplomarbeit) erbracht wurde. Es wird unterzeichnet vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gelten § 14 Abs. 3 und 4 und § 15 entsprechend.

§ 23 Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Hydrologe" bzw. "Diplom-Hydrologin" beurkundet.

Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel des Rektors versehen.

IV Schlußbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung

nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.05.1998 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 17.07.1998, Az.: 2-7831-11/192-1.

Dresden, den 12.08.1998

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anlage 1 zur Diplomprüfungsordnung
 Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsfächer
 zur Diplom-Vorprüfung im **Studiengang Hydrologie**

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	Fachliche Zulassungsvoraussetzung	zeitlicher Prüfungsplan [Semester]
1. Angewandte Informatik			
- Grundlagen der Informatik	PL (50%)		3
- Geoinformationssysteme	PL (50%)	LN	4
2. Mathematik			
Mathem. I:	PL (25%)		1
Mathem. II:	PL (25%)		2
Mathem. III:	PL (25%)		3
mathem. Statistik	PL (25%)		4
3. Physik			
Physik I:		LN	
Physik II:	P		2
4. Hydrochemie			
- Grdl. der Hydrochemie	PL (40%)		1
- Limnochemie/Schadstoffchemie	PL (60%)		3
5. Geowissenschaftl. Grundlagen			
- Grdlagen der Bodenkunde	PL (33%)		3
- Grdl. d. Geologie u. Hydrogeologie	PL (34%)		1
- Grdl. der Kartographie	PL (33%)		1
6. Techn. Hydromech.			
THM I:	PL (30%)		2
THM II:	PL (30%)	LN	3
7. Meteorologie			
- Grdl. der Meteorologie und	} PL (67%)	LN	2
- Grdl. des Messens		LN	
- Grundlagen der Fernerkundung	PL (33%)		4
8. Hydrologie			
- Grundlagen der Hydrologie	PL (50%)	LN	2
- Hydrometrie	PL (50%)	LN	4
9. Hydrobiologie			
- Grdl. der Hydrobiologie	PL (30%)		1
- Limnische Ökosysteme	PL (40%)		2
- Angewandte Limnologie	PL (30%)		3
10. Grundlagen der Wasserwirtschaft			
- Grdl. der Kanalisation	PL (20%)		3
- Grdl. d. Abwasserbehandlung	PL (30%)		4
- Grdl. d. Wassererschließung	PL (20%)		3
- Altlasten und Deponietechnik	PL (30%)		3

Erläuterungen:

P: Prüfung;

PL: Prüfungsleistung;

LN: Leistungsnachweis

Anlage 2 zur Diplomprüfungsordnung
**Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen der
 Prüfungsfächer im Studiengang Hydrologie**

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	Fachliche Zulassungs- voraussetzung	zeitlicher Prüfungsplan [Semester]
1. Grundwasser (GW)			
- Dynamik des unterirdischen Wassers	PL (70%)	LN	5
- wasserwirtschaftl. Systemanalyse	PL (30%)		6
2. Wasserbewirtschaftung			
- Oberflächenwasserbewirtschaftung	PL (45%)	LN	5
- Grundwasserbewirtschaftung und - Grundwassersanierung	PL (55%)	LN	8
3. Meteorologie			
- Allgemeine Meteorologie und - Hydrometeorologie	P	LN	6
4. Klimatologie			
- Grenzschichtklima und - Boden-Pflanze-Atmosphäre	P		8
5. Hydrologie			
- Allgemeine Hydrologie	PL (65%)	LN	5
- Regionale Hydrologie oder Tracerhydrologie	PL (35%)		7
6. Ingenieurhydrologie			
- Ingenieurhydrologie und - Hydrologische Modelle	PL (67%)	LN	7
- Siedlungshydrologie	PL (33%)		8
7. Wasserhaushaltslehre			
- Wasserhaushalt und - Bodenwasserhaushalt	P	LN	7
8. Fernerkundung			
	P	LN	8
9. Hydrologisch-Meteorol. Feldpraktikum			
	P	LN	8
10. Hydrologisch-Meteorologische Projektarbeit			
	P	LN	8
Wasser- und Umweltrecht		LN	
Grundlagen Wasserbau		LN	
Wahlpflichtfächer		LN	

Erläuterungen:

P: Prüfung;

PL: Prüfungsleistung;

LN: Leistungsnachweis